Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3667

13. 02. 80

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur sowjetischen Intervention in Afghanistan

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

entrüstet über die sowjetische Invasion in Afghanistan und in tiefer Besorgnis über die Bedrohung des Weltfriedens,

1. verurteilt die bewaffnete Intervention in Afghanistan, die die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen verletzt;
2. fordert den unverzüglichen und bedingungslosen Rückzug aller sowjetischen Streitkräfte aus Afghanistan, damit dieses Volk seine eigene Regierungsform bestimmen kann;
3. verweist nachdrücklich auf die Verantwortung der UdSSR für die ernsthaften Folgen ihres Vorgehens für die Entspannungspolitik und bekräftigt, daß die Grundsätze der Entspannung weder teilbar noch auf bestimmte geographische Regionen begrenzt sind und unterstreicht die dringende Notwendigkeit sicherzustellen, daß sie überall angewandt werden;
4. wiederholt seinen Wunsch nach Entspannung und bedauert die brutale Intervention der UdSSR, die ihre künftige Entwicklung einschränken;
5. fordert die Kommission auf, alle Wirtschafts-, Handels-, Kredit- und Finanzbeziehungen zwischen der UdSSR und der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere in den Bereichen Spitzentechnologie, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Anti-Dumping-Praktiken unverzüglich zu überprüfen und dem Rat der Europäischen Gemeinschaften Bericht zu erstatten;
6. fordert den Rat und die Außenminister der Neun, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten, auf, auf der Grundlage des Berichts der Kommission wirksame Maßnahmen zu treffen, um die Anstrengungen zu

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

unterstützen, der sowjetischen Besetzung Afghanistans ein Ende zu setzen;

7. begrüßt den Beschluß, vorübergehend die Nahrungsmittelhilfe an Afghanistan einzustellen und fordert die Kommission auf, das Programm des Hochkommissars für Flüchtlinge der VN für die Lieferung von Nahrungsmittel- und Arzneimittelhilfe an die afghanischen Flüchtlinge, die in die angrenzenden Staaten geflohen sind, voll zu unterstützen;

8. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten dringend auf, mit allen Regierungen gemeinsam vorzugehen, die diese offenbare Aggression gegen einen unabhängigen souveränen Staat verurteilen;

9. fordert das Internationale Olympische Komitee, die Nationalen Olympischen Komitees und Führungsgremien der an den Olympischen Spielen teilnehmenden nationalen Sportverbände mit den Vertretern der aktiven Sportler auf zu überprüfen, ob die Olympischen Sommerspiele in Moskau stattfinden sollen, wenn die Besetzung Afghanistans nicht beendet wird;

10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, der Kommission und dem Rat der Europäischen Gemeinschaft mit der Bitte um dessen Berichterstattung vor dem Europäischen Parlament zu übermitteln.

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 00306458 – vom 1. Februar 1980